

Rundschreiben V Nr. 2/97 V A 25/26 - 6564/04/02 vom 28. Februar 1997

Betr.: Durchführung von Vermessungen und Führung des Liegenschaftskatasters zur Umsetzung von Zuordnungsbescheiden mit Aufteilungsplan

1 - Grundsatz

Für die Durchführung von Vermessungen und die Führung des Liegenschaftskatasters zur Umsetzung von Zuordnungsbescheiden mit Aufteilungsplan nach § 2 Abs. 2 Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) gelten die einschlägigen Vorschriften und Regelungen über Grenzvermessungen und die Führung des Liegenschaftskatasters, soweit nicht im folgenden anderes bestimmt ist.

2 - Allgemeines

(1) Durch Zuordnungsbescheid mit Aufteilungsplan neu gebildete Grundstücksgrenzen - im folgenden neue Grenzen genannt - sind dadurch festzulegen, daß ihre Grenzpunkte bestimmt und eindeutige Bestimmungsmaße ermittelt werden. Die Bestimmungsmaße sind durch örtliche Vermessung zu ermitteln. Grenzfeststellungsverfahren sind nicht durchzuführen.

(2) Zur Abmarkung ist ein Abmarkungsverfahren durchzuführen. Abmarkungen nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 VermGBIn dürfen befristet zurückgestellt werden.

3 - Vermessungsunterlagen

(1) Mit dem Antrag auf Zusammenstellung der Vermessungsunterlagen hat die mit der Durchführung der Vermessung beauftragte Vermessungsstelle - im folgenden Vermessungsstelle genannt - mitzuteilen, daß die Vermessungen für ein Zuordnungsverfahren mit Aufteilungsplan durchgeführt werden und eine Kopie des Aufteilungsplanes einzureichen. Außerdem hat die Vermessungsstelle die voraussichtlich benötigte Anzahl an neuen Flurstücksnummern und neuen Grenz-, Gebäude- und Kleinpunktnummern zu nennen.

(2) Die behördliche Vermessungsstelle hat die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücke, die nach der Grundstücksneubildung im Aufteilungsplan nicht mehr benötigt werden und bei denen nach dem Inhalt des Grundbuches keine Hindernisse entgegenstehen, zu verschmelzen.

(3) Die behördliche Vermessungsstelle hat mit den Vermessungsunterlagen reservierte Flurstücks- und Punktnummern zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Inhalt der Grundrißdatei und der Punktdati der Automatisierten Liegenschaftskarte Berlin sind digital im Format der Einheitlichen Datenbankschnittstelle (EDBS) zur Verfügung zu stellen.

4 - Umfang der Grenzherstellung

(1) Im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenzen - im folgenden bestehende Grenzen genannt - sind in dem Umfang herzustellen, wie es zur zuverlässigen Festlegung der neuen Grenzen erforderlich ist.

(2) Die Grenzen des zu zerlegenden Flurstücks sind herzustellen, wenn das zu zerlegende Flurstück kleiner als 1000 m² ist. Das gilt nicht, wenn das zu bildende Flurstück ein Splitterflurstück ist. Ist das zu zerlegende Flurstück größer als 1000 m² und ist das für das neu gebildete Grundstück zu bildende Flurstück größer als $\frac{3}{4}$ des zu zerlegenden Flurstücks, dann sind ebenfalls die Grenzen des zu zerlegenden Flurstücks herzustellen.

(3) Liegt eine neue Grenze in der Nähe einer bestehenden Grenze (Abstand < 3,00 m) und fällt diese künftig nicht weg, so hat zur Wahrung des Prinzips der Nachbarschaft ein Anschluß der neuen Grenze an die bestehende Grenze zu erfolgen.

5 - Hinweise zur Ausführung der Grenzherstellung

(1) Sind bei der Festlegung der Lage der neuen Grenzen Entscheidungen zu treffen, ist dies in den Erläuterungen zu begründen. Kann die Vermessungsstelle die neuen Grenzen nicht übertragen, so muß bei der für den Erlass des Zuordnungsbescheides zuständigen Stelle eine Klärung herbeigeführt werden.

(2) Die für die Festlegung der Lage der neuen Grenzen erforderlichen Gebäude und topographischen Gegenstände sind zu vermessen.

(3) Die Vermessung der Gebäude und der topographischen Gegenstände ist zu erweitern, wenn dadurch die Bestätigung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 VZOG durch Sichtvergleich möglich ist.

(4) Den Beteiligten kann die Lage der Grenzen angezeigt werden. Die Grenzanzeige und die Stellungnahme der Beteiligten sind zu dokumentieren.

6 - Rechtsbehelfsverzicht

Bei Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren soll die Vermessungsstelle bei den Beteiligten auf den Verzicht eines Widerspruchs gegen Grenzfeststellungs- und Abmarkungsbescheid (Rechtsbehelfsverzicht) hinwirken. Der Rechtsbehelfsverzicht ist außerhalb der Niederschrift über den Grenztermin eigenständig schriftlich aufzunehmen.

7 - Auswertung

(1) Die herkömmliche Auswertung der Vermessungsergebnisse ist um einen Plot im Maßstab der Flurkarte zu erweitern.

(2) Der Plot muß enthalten:

- a) die bestehenden und neuen Grenzen,
- b) die vermessenen Gebäude,
- c) die topographischen Gegenstände (Nummer 5 Abs. 2 und 3),
- d) die bezeichnenden Angaben (Gemarkung, Flur, Flurstück),
- e) die Lagebezeichnung.

(3) In dem Plot sind die neuen Grenzen und die neuen Flurstücksnummern in Rot zu kennzeichnen.

(4) Die Vermessungsstelle hat zu bestätigen, daß

“die in Rot gekennzeichneten Grenzen mit den durch Zuordnungsbescheid Z ... vom ... mit Aufteilungsplan neu gebildeten Grundstücksgrenzen übereinstimmen”.

Die Bestätigung ist zu unterschreiben, und mit Datum und Siegel zu versehen.

8 - Vermessungsschriften

(1) Vermessungsschriften sind Vermessungsbelege, Auswertungsbelege und Erläuterungen. Bei den Auswertungsbelegen entfallen die analoge Zusammenstellung der Koordinaten und der ergänzte Kartenauszug.

(2) Die Auswertungsergebnisse, die Inhalt der Grundrißdatei und der Punktdati der Automatisierten Liegenschaftskarte Berlin sind, sind digital im Format der EDBS einzureichen.

(3) Koordinaten- und Flächenberechnung können im Einvernehmen mit der behördliche Vermessungsstelle auf maschinenlesbarem Datenspeicher übermittelt werden.

(4) In den Vermessungsschriften sind die reservierten Flurstücks- und Punktnummern zu verwenden. Die neuen Grenzen, Grenzzeichen, Flurstücks- und Punktnummern sind im Vermessungsriß in Rot darzustellen.

(5) Die Vermessungsschriften sind gegebenenfalls zu erweitern um:

- a) den Nachweis der Grenzanzeige (Nummer 5 Abs. 4) und
- b) den Rechtsbehelfsverzicht (Nummer 6).

(6) Die Vermessungsstelle hat der behördlichen Vermessungsstelle die Vermessungsschriften unverzüglich zur Prüfung der Übernahmeeignung in das Liegenschaftskataster vorzulegen. Es ist der behördlichen Vermessungsstelle mitzuteilen, daß die Vermessungen für ein Zuordnungsverfahren mit Aufteilungsplan durchgeführt wurden.

9 - Prüfung

(1) Die behördliche Vermessungsstelle hat die Vermessungsschriften in formeller und sachlicher Hinsicht zu prüfen. Die Übernahmeeignung hat die behördliche Vermessungsstelle folgendermaßen zu bescheinigen:

“Die eingereichten Vermessungsschriften sind nach Form und Inhalt zur Übernahme in das Liegenschaftskataster geeignet.”.

Die Bescheinigung ist zu unterschreiben, und mit Datum und Dienstsiegel zu versehen.

(2) Nach Abschluß der Prüfung hat die behördliche Vermessungsstelle den um die Bestätigung (Nummer 7 Abs. 4) und die Bescheinigung (Nummer 9 Abs. 1) ergänzten Plot für die Bestätigung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 VZOG an die Vermessungsstelle zurückzugeben.

10 - Führung des Liegenschaftskatasters

(1) Sobald der behördlichen Vermessungsstelle die Bestätigung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 VZOG vorliegt, hat sie die Veränderungen innerhalb von 2 Wochen in das Liegenschaftskataster einzutragen.

(2) Die behördliche Vermessungsstelle hat den Beteiligten die Eintragung von Veränderungen in die Verzeichnisse und in die Flurkarte mitzuteilen. Wurde die Abmarkung zurückgestellt, ist in den Mitteilungen auf die Pflicht, die Abmarkung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen, hinzuweisen.

(3) Das Grundbuchamt ist über die Eintragung von Veränderungen in das Liegenschaftskataster durch Fortführungsmitteilung zu informieren. In der Fortführungsmitteilung ist das Verfahren eindeutig zu bezeichnen.

11 - Vergütung, Gebühren

(1) Tätigkeiten bzw. Amtshandlungen für die Festlegung neuer Grenzen, Grenzherstellungen und Abmarkungen im Rahmen dieser Vorschrift sind nach den Nummern 1 und 2 des Kostenverzeichnisses der ÖbVI Vergütungsordnung bzw. den Tarifstellen 6208 und 6209 der Verwaltungsgebührenordnung abzurechnen.

(2) Sollten im Rahmen dieser Vorschrift Tätigkeiten bzw. Amtshandlungen erforderlich werden, die in bedeutsamem Umfang über die bei Grenzvermessungen anfallenden Aufgaben hinausgehen, sind sie auf der Grundlage des Zeitaufwandes nach § 5 der ÖbVI Vergütungsordnung bzw. Tarifstelle 6218 der Verwaltungsgebührenordnung abzurechnen.

(3) Die Zusammenstellung der Vermessungsunterlagen und Amtshandlungen für die Übernahme der Grenzvermessung in das Liegenschaftskataster sind gebührenfrei.

12 - Übergangsvorschriften

(1) Bis zum 31. Dezember 1998 kann die behördliche Vermessungsstelle in Abstimmung mit der Vermessungsstelle die Daten (Nummer 3 Abs. 4) in einem anderen Schnittstellenformat zur Verfügung stellen.

(2) Bis zum 31. Dezember 1998 kann die behördliche Vermessungsstelle in Abstimmung mit der Vermessungsstelle zulassen, daß die Daten (Nummer 8 Abs. 2) in einem anderen Schnittstellenformat eingereicht werden.

Im Auftrag
Dr. Rokahr